



Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Planfeststellungsbeschluss

**Planfeststellungsverfahren für die Änderung und Erweiterung der
Shreddervorbehandlungsanlage auf der Blocklanddeponie**

Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
1.	Verfügung	3
1.1	Art der Änderungen	3
1.2	Planunterlagen	3
1.3	Konzentrationswirkung	3
1.4	Kostenfestsetzung	3
2.	Bestandsunterlagen	3
3.	Nebenbestimmungen	4
4.	Begründung	4 - 8
4.1	Sachverhalt	4
4.2	Rechtsgrundlagen	4
4.3	Notwendigkeit der Planfeststellung	4 - 5
4.4	Planrechtfertigung	5
4.5	Zulassungsvoraussetzungen	5 - 7
4.6	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	7 - 8
5.	Umweltverträglichkeitsprüfung	8 - 9
6.	Gesamtabwägung	9
7.	Begründung der Kostenentscheidung	9
8.	Rechtsbehelfsbelehrung	9 - 10

Planfeststellungsbeschluss für die Änderung und Erweiterung der Shreddervorbearbeitungsanlage auf der Blocklanddeponie

1. Verfügung

Auf den Antrag des Umweltbetriebes Bremen vom 28.9.2011 (Eingang) stellt der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in seiner Eigenschaft als Planfeststellungsbehörde nach § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986), die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.1.1991 für den Betrieb der Blocklanddeponie in Verbindung mit der Plangenehmigung vom 27.2.2006 für den Betrieb der Shreddervorbearbeitungsanlage auf dem Altteil der Blocklanddeponie entsprechend den nachstehenden Regelungen fest.

1.1 Für die Shreddervorbearbeitungsanlage werden folgende Änderungen zugelassen:

- Errichtung einer Regenerativen-Thermischen-Oxidationsanlage (RTO) zur Behandlung der Boxenabluft
- Erhöhung der Behandlungskapazität auf 30.000 Mg/a
- Erweiterung des Abfallartenkataloges um die Abfallschlüssel-Nummern
 19 10 05* andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
 19 10 06 andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen

1.2 Planunterlagen

Für die Erteilung dieses Beschlusses sind die Antragsunterlagen vom 26.9.2011 verbindlich.

1.3 Konzentrationswirkung

Von diesem Planfeststellungsbeschluss werden alle anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen eingeschlossen.

1.4 Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieses Änderungsbeschlusses werden Kosten in Höhe von _____ Euro festgesetzt.

2. Bestandsunterlagen

- 2.1 Genehmigung vom 27.2.2006
- 2.2 Genehmigung vom 18.9.2006
- 2.3 Genehmigung vom 18.9.2007

Die in der Genehmigung vom 27.2.2006 unter Nr. 4.1 festgesetzte Mengenbeschränkung für die „Durchsatzleistung täglich“ entfällt. Die tägliche Durchsatzleistung darf damit unbeschränkt erfolgen bis zur Grenze der Behandlungskapazität von 30.000 t/a.

Im Übrigen gelten die Regelungen der v.g. Bescheide unverändert weiter, soweit sie nicht durch Festsetzungen dieses Planfeststellungsbeschlusses verdrängt werden.

3. Nebenbestimmungen

3.1 Lieferverkehr darf nur werktags zwischen 6:00 und 22:00 Uhr stattfinden.

3.2 Die Abluft vor und hinter dem Biofilter darf jeweils 30 mg/m³ Ammoniak nicht überschreiten.

4. Begründung

4.1 Sachverhalt

Der Umweltbetrieb Bremen betreibt seit dem Februar 2006 auf dem Altteil der Blocklanddeponie eine Anlage zur biologischen Behandlung von Shredderfeinfraktion. Die Anlage wurde mit Plangenehmigung vom 27.2.2006 genehmigt.

Die aktuellen Emissionsmessungen haben regelmäßig Überschreitungen der TOC-Grenzwerte ergeben. Die Ergebnisse der darauf durchgeführten Analysen zeigen die Notwendigkeit, den hoch belasteten Abluftstrom aus den Boxen intensiver zu behandeln, als es mit dem vorhandenen Abluftreinigungssystem möglich ist. Diese Behandlung soll in einer regenerativen thermischen Oxidationsanlage erfolgen.

Außerdem sind zur Optimierung des Betriebes die Zulassung weiterer Abfallarten sowie eine Erhöhung der Behandlungskapazität geplant.

4.2 Rechtsgrundlagen

Für dieses Planfeststellungsverfahren gelten

- das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) und
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Neufassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178),
- die 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643),
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).

4.3 Notwendigkeit der Planfeststellung

Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen bedürfen gemäß §§ 4 und 10 bzw. 19 BImSchG in Verbindung mit Nummer 8.6 der 4. BImSchV einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Da die Anlage auf einer planfestgestellten Deponie errichtet wurde, war auch eine abfallrechtliche Zulassung erforderlich.

Grundsätzlich bedarf die wesentliche Änderung einer Deponie nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Die Shreddervorbehandlungsanlage war 2006 aufgrund der geringen Durchsatzleistung in Spalte 2 der Nummer 8.6 des Anhangs der 4. BImSchV einzustufen und konnte damit in einem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt werden. Da davon auszugehen war, dass sich das Vorhaben nicht nachteilig auf eines der Schutzgüter i.S. von § 2 des UVPG auswirken würde, konnte eine Plangenehmigung anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden.

Durch die nunmehr geplante Erhöhung der Durchsatzkapazität ist die Änderung zweifellos als wesentlich einzustufen. Daneben ergibt sich durch die höhere Kapazität auch die Einstufung der Shreddervorbehandlungsanlage in Spalte 1 der Nummer 8.6. des Anhangs der 4. BImSchV. Die Anlage ist damit nach §§ 4 und 10 BImSchG im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen. Für diese Anlage ist nach Nummer 8.3.1 der Anlage zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Damit ergibt sich insgesamt die Notwendigkeit, ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Die Zuständigkeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten des Vollzugs abfallrechtlicher Vorschriften vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 314).

4.4 Planrechtfertigung

Ein Planfeststellungsbeschluss kann nur ergehen, wenn die Voraussetzungen der Planrechtfertigung erfüllt sind. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes ist die Planrechtfertigung ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Das Erfordernis ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Das ist nicht nur bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, 26.4.2007, 4C 12.05 Rdnr. 45).

Maßgeblich für die Planrechtfertigung sind die Ziele des § 1 KrW-/AbfG, die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

Mit der Shreddervorbehandlung wird sichergestellt, dass die Ablagerung den geltenden Deponievorschriften entsprechend erfolgen kann und damit die umweltverträgliche Beseitigung der Abfälle gewährleistet wird.

4.5 Zulassungsvoraussetzungen

Nach § 32 Abs. 1 KrW-/AbfG darf die Planfeststellung nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass

- a) durch das Vorhaben das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere
 - Gefahren für die in § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können,
 - Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird,
 - Energie sparsam und effizient verwendet wird,

- b) keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben und diese Personen und das sonstige Personal die erforderliche Sach- und Fachkunde besitzen,
- c) keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines Anderen zu erwarten sind und
- d) die verbindlich erklärten Festsetzungen eines Abfallwirtschaftsplanes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

4.5.1 Wohl der Allgemeinheit

4.5.1.1 Gefahren für die nach § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG genannten Schutzgüter

Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm, Geruch und Staub

Wie eingangs der Begründung ausgeführt, wird bereits seit 2006 die Shreddervorbehandlungsanlage auf der Deponie betrieben. Gegenüber dem Ist-Zustand werden 2 zusätzliche Abfallschlüssel aufgenommen und die Behandlungskapazität verdoppelt sich.

Die Geruchsgrenzwerte der Genehmigung werden bereits durch die vorhandenen Biofilter sicher eingehalten. Durch den Zubau der RTO-Anlage wird das Abluftreinigungssystem bezüglich organischer Inhaltsstoffe optimiert.

Mit Staubemissionen ist nicht zu rechnen, da das Material immer einen gewissen Feuchtigkeitsgehalt aufweist. Auch die RTO-Anlage oder zusätzlicher Anlieferverkehr werden sich nicht auswirken.

Mögliche zusätzliche Lärmemissionen könnten sich aus dem Betrieb der RTO-Anlage und - bedingt durch die Verdoppelung der Durchsatzkapazität- erhöhten Anlieferverkehr ergeben.

RTO-Anlagen arbeiten geräuscharm. Lärmintensive Anlagenteile wie bspw. Ventilatoren befinden sich im gekapselten Containerbereich.

Die höhere Durchsatzleistung bedingt zusätzlich durchschnittlich 3 LKW-Fahren täglich. Durch eine Änderung im Anlagenbetrieb Blocklanddeponie werden diese zusätzlichen Fahrten durch den gleichzeitigen Wegfall von ebenfalls 3 Fahrten täglich in anderen Betriebsbereichen kompensiert. Es kommt damit nicht zu höheren Geräuschemissionen aufgrund eines höheren Verkehrsaufkommens.

Naturhaushalt und Landschaftsbild

Bauliche Veränderungen an der bestehenden Halle erfolgen lediglich durch die RTO-Anlage, die sich wegen ihrer geringen Abmessungen (100 m², Höhe geringer als der Bestand) nicht erkennbar auf das Landschaftsbild auswirken werden. Beeinträchtigungen für die Natur sind durch die Änderungen nicht zu erwarten, da die Anlagenbereiche sowieso schon dem Naturhaushalt entzogen sind.

Wasser und Boden

Die geplanten Erweiterungen werden sich weder auf das Grundwasser noch auf das Oberflächenwasser auswirken. Auch Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind ausgeschlossen.

4.5.1.2 Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche und organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik

Die eingereichten verbindlichen Planungen entsprechen dem Stand der Technik. Insofern ist eine ausreichende Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der Schutzgüter sichergestellt.

4.5.1.3 Sparsame und effiziente Verwendung der Energie

Die Energieversorgung bleibt nach der Planfeststellung unverändert. Es ist nicht ersichtlich, dass Energie nicht sparsam und effizient verwendet wird.

4.5.2 Zuverlässigkeit

Anhaltspunkte, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben könnten, liegen nicht vor.

4.5.3 Fach- und Sachkunde

Der Betreiber und sein Personal sind der Planfeststellungsbehörde bekannt, so dass keine Zweifel hinsichtlich Sach- und Fachkunde bestehen.

4.5.4 Keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines Anderen

Das Vorhaben entfaltet keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines Anderen.

4.5.5 Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan

Der nicht für verbindlich erklärte Bremische Abfallwirtschaftsplan 2007 trifft keine Aussagen, die dem Vorhaben entgegenstehen. Die Planungen stehen damit im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan.

4.6 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Am 24.6.2011 wurde das Vorhaben zwischen dem Antragsteller, der Verfahrensleitstelle beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und der Planfeststellungsbehörde erörtert. Es wurde festgelegt, welches Verfahren erforderlich sei sowie Form und Inhalt der Antragsunterlagen.

Der Umweltbetrieb hat am 28.9.2011 (Eingang) beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die wesentliche Änderung der Shreddervorbehandlungsanlage auf dem Altteil der Blocklanddeponie beantragt.

4.6.1 Beteiligung der Behörden und Verbände

Mit Schreiben vom 7.10.2011 wurde das Vorhaben folgenden Behörden zur Kenntnis gegeben:

- e) Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen
- f) hanseWasser Bremen GmbH
- g) Gesundheitsamt Bremen
- h) Feuerwehr Bremen
- i) Ortsamt West mit gesondertem Schreiben
- j) Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
- Verfahrensleitstelle

- Abfallwirtschaft
- Abfallüberwachung
- Grundwasserschutz
- Oberflächengewässerschutz
- Bauordnung

Außerdem wurden beteiligt:

- k) die Landesjägerschaft
- l) der Landesfischereiverband Bremen
- m) der Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser
- n) der NABU LV

Bedenken gegen das Vorhaben wurden nicht geäußert. Von den beteiligten Behörden wurden Stellungnahmen abgegeben, die in Form von Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind.

4.6.2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die amtliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 8.10.2011 im Anzeigenblock der Bremer Tageszeitungen AG. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 12.10. bis 11.11.2011 beim Ortsamt West und beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr zur Einsichtnahme aus.

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

Für das durchgeführte Planfeststellungsverfahren gelten die Vorschriften der §§ 72 ff des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219), zuletzt geändert am 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 234). Es ist festzustellen, dass diese Vorschriften eingehalten wurden und das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

5. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 UVPG

Nach § 31 Abs. 2 Krw-/AbfG und Nr. 8.3.1 der Anlage 1 UVPG ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 11 UVPG erstellt die zuständige Behörde auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 7 UVPG sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Mit ihr wird nach Nr. 0.5.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des UVPG vom 18. September 1995 (UVPVwV) der entscheidungserhebliche Sachverhalt für die Erfüllung gesetzlicher Umweltaanforderungen festgestellt. Dementsprechend enthält sie die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Nach § 12 UVPG hat die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung zu bewerten. Unter Bewertung ist nach Nr. 0.6.1.1 UVPVwV „die Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt“ zu verstehen. Die Ergebnisse der Bewertung sind nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen.

Für die Änderung der Shreddervorbehandlungsanlage und damit verbunden die Änderung der Blocklanddeponie ergeben sich die gesetzlichen Umwelanforderungen aus den umweltbezogenen Zulassungsvoraussetzungen nach § 32 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Sie erfassen sämtliche entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und ihre Schutzgüter, insbesondere auf die menschliche Gesundheit, die Belange des Naturschutzes sowie des Gewässer- und Bodenschutzes. Im Abschnitt 4.5 werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens umfassend dargestellt und bewertet. Die Ergebnisse werden in die Abwägung eingestellt. Das Vorhaben erfüllt die Anforderungen an die §§ 11 und 12 UVPG.

Zusammenfassendes Fazit der UVP

Die geänderte Shreddervorbehandlungsanlage wird so betrieben, dass die Umwelt nicht erheblich beeinträchtigt wird.

6. Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kann dem Antrag des Umweltbetriebes Bremen unter Anordnung der sich aus dem verfügbaren Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses ergebenden Regelungen und Nebenbestimmungen stattgeben. Dem Vorhaben stehen gesetzliche Versagungsgründe bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen.

Es sind keine öffentlichen oder privaten Belange erkennbar, die gegenüber dem Interesse des Vorhabenträgers an der Realisierung des Vorhabens so schwer wiegen, dass die Planung als unverhältnismäßig zu bewerten wäre.

7. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert am 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566), in Verbindung mit Nummer 10.1.2 der Anlage zu § 1 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert am 29. November 2011 (Brem.GBl. S. 457), die Verwaltungsgebühr auf festgesetzt.

Gebühren nach Ziff. 10.1.2 der UmwKostV bei Herstellungskosten von Euro	Euro
Kosten für die Durchführung der UVP 5% der Gebühren nach Ziff. 10.1.2	Euro
Gesamt	Euro

Zahlungshinweise und Modalitäten entnehmen Sie bitte der beigelegten Rechnung.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, zu erheben.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Bremen vom 18. Dezember 2006 (Brem.GBl. S. 548) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 4 Wo-

chen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Gegen die Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag
Nanninga
Nanninga

